

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-Government-Gesetz; E-GovG)

2020/178

vom 10. Juli 2020

1. Ausgangslage

Fundierte rechtliche Grundlagen bilden die «unabdingbare Voraussetzung» für die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation zwischen Bevölkerung und Unternehmen einerseits sowie den Behörden andererseits – eine solche Basis aber, so heisst es in den Erläuterungen zur Vorlage 2020/178, sei zurzeit in der kantonalen Gesetzgebung «nur ansatzweise» vorhanden. Das neue E-Government-Gesetz soll in diesem Sinne bewirken, «dass digitale Prozesse in einem rechtlich abgesicherten Rahmen erfolgen» können.

Eine Gesetzgebung erscheint dem Regierungsrat in diesem Bereich umso nötiger, weil sichere Wege für die elektronische Abwicklung von Geschäften mit den Behörden «einem grossen Bedürfnis der Bevölkerung und der Unternehmen» entsprechen. Dies zeige sich auch in der rasch fortschreitenden Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft. Der Landrat hat denn auch – quasi als Vorlauf zum E-Government-Gesetz – im Oktober 2018 die Vorlage «Digitale Verwaltung 2022» (2018/378) genehmigt.

Das neue Gesetz regelt insbesondere die Organisation, den Betrieb und die Nutzung der sogenannten Online-Service-Plattform des Kantons sowie die optionale Verwendung eines elektronischen Benutzerkontos (BL-Konto) und einer elektronischen Benutzeridentifikation (BL-ID). Über diese Informatik-Infrastrukturen können die Benutzerinnen und Benutzer Gesuche, Meldungen oder Bestellungen einreichen, wobei für vertrauliche Inhalte oder rechtsrelevante Vorgänge «der Einsatz einer vom Kanton anerkannten Zustellplattform vorgesehen» ist.

Das Gesetz legt im Weiteren die Rechtsgrundlage für die elektronische Rechnungsstellung und Zahlung sowie die Nutzung der Plattform durch Gemeinden, Gerichte oder andere Träger öffentlicher Aufgaben für ihre eigene Leistungserbringung.

Änderungen sollen zudem das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz¹, das Verwaltungsverfahrensgesetz² und das Personalgesetz³ erfahren: damit die Dienststellen ihre eigenen Informations- und Dokumentationssystem aufbauen; damit die Modalitäten für die elektronischen Eingaben und Verfügungen verankert sind bzw. damit die Korrespondenz zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden mit deren Zustimmung elektronisch abgewickelt werden kann.

Für Details wird auf die <u>Vorlage</u> verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage federführend an die JSK und zur Mitberichterstattung an die Finanzkommission zugewiesen (Fragen der Technik und der Datensicherheit, siehe Beilage 1).

¹ SGS 140

² SGS 175

³ SGS 150



2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 18.5., 8.6. und 15.6.2020 beraten. René Kilcher, Leiter Zentrale Informatik FKD, und Peter Guggisberg, Leiter der Abteilung Rechtsetzung SID, haben die Vorlage in der JSK vertreten.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat sich bei ihren Beratungen zum Gesetzesvorhaben im Kern mit vier Themen befasst.

Der digitale Austausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern oder Firmen einerseits und dem Kanton andererseits führe in Sachen Einhaltung von Fristen zu einer leichten Verschiebung zu Ungunsten der Privaten, wie ein Kommissionsmitglied sagte. Mit der Abstempelung eines Briefs spätabends am Schalter der Bahnhofspost hat beispielsweise ein Anwalt die Bestätigung in Händen, dass seine Eingabe fristgerecht erfolgt ist. Das Risiko im Fall, dass die Eingabe auf dem Weg zur Behörde liegen bleibt oder verloren geht, liegt damit nicht mehr beim Absender. Im elektronischen Datenverkehr hingegen erhält ein Kunde erst dann eine Empfangsbestätigung, wenn das Mail auf der elektronischen Plattform eingetroffen ist. Das «Risiko des Wegs» liegt also beim Kunden. Die Verwaltung attestierte, dass diese Überlegungen zutreffen. Das technische Problem sei aber, dass die gebräuchlichen Computer keinen zertifizierten Zeitstempel haben – und das einzig sichere Momentum darum das Eintreffen einer Eingabe auf der Plattform sei. Generell werde es bei diesem neuen Kanal der Kommunikation sicher eine «Einübungszeit» und wohl auch eine gewisse Kulanz der Verwaltung brauchen – dies beispielsweise auch, wenn ein Kunde eine Eingabe nicht formell über die Zustell-Plattform, sondern versehentlich mit einem normalen Mail zustellt.

Seitens der Kommission wurde auch nachgefragt, ob die elektronische Abwicklung von Geschäften und die absehbaren Vereinfachungen zu einer Gebührenreduktion führen werden. Die Vertreter der Verwaltung zeigten sich in dieser Frage vorerst zurückhaltend. Trotz des digitalen Kanals müsse der Kundschaft weiterhin die Möglichkeit offen gelassen werden, ihre Eingaben per Papier einzureichen. Es wurde aber nicht ausgeschlossen, dass die jeweiligen Gebühren überprüft und angepasst werden, wenn die digitalen Neuerungen dies ermöglichen sollten – zum Beispiel nach der allfälligen Einführung eines vollelektronischen Baugesuchverfahrens ohne die Notwendigkeit zur postalischen Nachreichung des unterschriebenen Deckblatts.

Gefragt wurde weiter nach den Haftungsrisiken für den Kanton, wie sie in § 17 des E-Government-Gesetzes angesprochen werden. Die Verwaltung legte dar, mit welchen technischen und organisatorischen Massnahmen sie allfällige Probleme abzuwenden versucht. Spezielle Haftungsrisiken seien aktuell nicht zu sehen, weshalb die «blosse» Bezugnahme auf das geltende Haftungsgesetz⁴ ausreichend sei. Eine Panne würde wohl eher zu einem Reputationsschaden für die Verwaltung denn zu einer konkreten Haftung führen. Die Zustell-Plattformen würden zudem nicht vom Kanton, sondern von externen Anbietern betrieben. Die Bürgerinnen und Bürger und die Firmen sollten sich aber auch bewusst sein, dass eine digitale Plattform allenfalls zeitweise nicht erreichbar ist und in ihrem eigenen Interesse die Eingaben rechtzeitig zustellen.

In diesem Zusammenhang – und im Anschluss an entsprechende Diskussionen im Zusammenhang mit dem E-Voting – wurde generell die Frage nach der Sicherheit der einschlägigen Datensysteme des Kantons aufgeworfen. Die Vertreter der Verwaltung betonten, dass Probleme wie das Hacking für die Behörden allgegenwärtig seien und sie dazu zwingen würde, ihre «Hausaufgaben» zu machen und taugliche Massnahmen umzusetzen.

⁴ Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden, SGS 105



Aus der Kommission wurde auch der Wunsch laut, dass die Gemeinden, welche einen engeren Kontakt zu den Einwohnerinnen und Einwohnern hätten als der Kanton, bei der Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung einbezogen werden. Diesem Wunsch wurde nicht widersprochen – seitens Kanton wünscht man sich vielmehr eine breite Teilnahme der Gemeinden.

Die Kommission liess weiter informieren, dass die elektronische Kommunikation zwischen dem Kanton als Arbeitgeber und seinen Angestellten vorab den Massenversand von Dokumenten wie der Lohnabrechnung etc. umfassen soll.

Das Gesetz zeitigte zwar eine lebhafte Diskussion, Anträge zu einzelnen Bestimmungen der fraglichen Gesetze wurden aber nicht eingebracht. Auch die Finanzkommission hatte keine Änderungsbegehren eingebracht, mit denen sich die JSK hätte auseinandersetzen müssen. In der Schlussabstimmung votierte die Kommission mit 13:0 Stimmen für das neue E-Government-Gesetz bzw. die Änderungen in den diversen ebenfalls tangierten Erlassen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

10.07.2020 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

Beilagen

- Mitbericht der Finanzkommission
- Landratsbeschluss (Entwurf)
- E-Government-Gesetz (von der Justiz- und Sicherheitskommission nicht veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)



Mitbericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-Government-Gesetz; E-GovG)

2020/178

vom 3. Juni 2020

1. Ausgangslage

Am 25. Oktober 2018 genehmigte der Landrat die Vorlage 2018/378 «Digitale Verwaltung 2022» und erteilte eine Ausgabenbewilligung über CHF 7,6 Mio. für die Umsetzung der darin aufgeführten Massnahmen. Bevölkerung und Behörden sollen in Zukunft Behördengeschäfte einfach und zeitsparend über das Internet abwickeln können. Dies ist eine Voraussetzung für die medienbruchfreie Bearbeitung der Geschäfte durch Verwaltungsmitarbeitende und damit eine effizientere Leistungserbringung mit kürzeren Bearbeitungszeiten. Die kantonale Verwaltung soll die digitalen Technologien und Verfahren dabei nicht nur gegenüber den Adressatinnen und Adressaten staatlicher Leistungen konsequent nutzen, sondern auch bei der Zusammenarbeit mit den Gemeinden und anderen Vollzugspartnern sowie bei der Kommunikation mit den Mitarbeitenden.

Eine unabdingbare Voraussetzung für die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation bilden adäquate rechtliche Grundlagen. Diese sind aktuell in der kantonalen Gesetzgebung nur ansatzweise vorhanden. Die wesentlichen Bestimmungen betreffend Digitalisierung müssen daher in einem formellen Gesetz festgelegt werden. Ein solches wird mit dem E-Government-Gesetz nun vorgelegt.

Für Details wird auf den Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission sowie auf die Vorlage verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 20. Mai 2020 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Tobias Beljean, Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle, René Kilcher, Leiter Zentrale Informatik, und Peter Guggisberg, Leiter Abteilung Rechtssetzung SID, beraten.

Die Überweisung der Vorlage durch die Geschäftsleitung des Landrats an die Finanzkommission zum Mitbericht war mit dem Auftrag verbunden, den Fokus auf Aspekte der Technik und der Datensicherheit zu legen.

2.2. Detailberatung

Die Finanzkommission erachtet das E-Government-Gesetz als pragmatische und zweckmässige Lösung. Damit wird der elektronische Weg bei Behördengeschäften als zusätzliche Option eingeführt, wobei die Abwicklung der Geschäfte am Schalter oder der postalische Schriftverkehr weiterhin möglich sind.

Seitens Kommission kam die Nachfrage, ob mit dem Gesetz nicht vornehmlich der Status-Quo legiferiert werde und ob man damit für die zukünftigen technischen Entwicklungen beispielsweise bezüglich Sicherheitssysteme gewappnet sei. Die Verwaltung bestätigte, dass mit dem Gesetz das



Rad nicht neu erfunden werde und man auf andernorts bereits bestehende Lösungen zurückgreife. Das E-Government-Gesetz sei aber bewusst so gehalten, dass es nicht bei jeder sicherheitstechnologischen Entwicklung angepasst werden muss. In der Verordnung werden diesbezüglich jedoch Präzisierungen festgehalten, denkbar ist auch der Einsatz einer Authenticator-App.

Ein Hauptdiskussionspunkt war der Zielkonflikt zwischen Benutzungsfreundlichkeit und Sicherheit. Die Kommission äusserte die Befürchtung, dass die Hürden für die elektronische Geschäftsabwicklung aufgrund von Sicherheitsbestimmungen so hoch gesetzt werden, dass die daraus resultierende Komplexität der Abwicklung die potentiellen Nutzerinnen und Nutzer abschrecken könnte. Die Verwaltung negierte diesen Konflikt nicht. Um sich auf der Service-Plattform anzumelden, wird es eine Zwei-Faktor-Authentifizierung mit einem komplexen Passwort brauchen. Eine BL-ID sei aber nur bei denjenigen Geschäften von Nöten, bei denen man sich auch heute am Schalter ausweisen muss. Dies sei nur bei wenigen Behördengängen der Fall. Alle anderen Geschäfte können künftig auch ohne Login abgewickelt werden. Bezüglich der BL-ID sei es auch möglich, dass der Kanton keine eigene ID schafft, sondern bereits anerkannte IDs wie beispielsweise die SwissID nutzt.

Verfügt eine Kundin oder ein Kunde über eine BL-ID und damit über ein Login auf die Service-Plattform, kann dort der aktuelle Stand des Geschäfts jederzeit eingesehen werden. Kundinnen und Kunden ohne Login können den Verlauf ihres Geschäfts per Link abrufen. Die Verwaltung wies zudem auf den Umstand hin, dass ein Login für die Service Plattform vor allem für Unternehmen und Institutionen interessant sei, die häufig mit dem Kanton in Kontakt stehen. Weiter wurde seitens Kommission nachgefragt, ob der Schriftverkehr zwischen Kanton und Kundschaft bei der digitalen Geschäftsabwicklung nur noch über eine anerkannte Zustellplattform wie IncaMail oder Privasphere erfolgen könne. Dies würde eine grosse Hürde darstellen. Die Verwaltung erklärte, rund 80 % des Schriftverkehrs können auch weiterhin ohne eine Zustellplattform abgewickelt werden. Bei vertraulichen Inhalten darf die Verwaltung den Versand jedoch nur über eine solche Plattform tätigen, da diese die notwendige Datensicherheit sowie die Zustellung von elektronischen Einschreiben ermögliche. Um eine E-Mail über eine Zustellplattform versenden oder ein Einschreiben empfangen zu können, brauche auch die Kundschaft ein entsprechendes Login. Selbstverständlich könne aber auf Wunsch der Kundin oder des Kunden der Schriftverkehr immer noch per Briefpost erfolgen.

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, ob im Zusammenhang mit der elektronischen Geschäftsabwicklung mit personellen Einsparungen zu rechnen sei. Dies sei aktuell noch nicht abzuschätzen, lautete die Antwort. Zwei Jahre nach Projektabschluss werde es aber eine Analyse zum Effizienzgewinn und zum Einfluss auf den Sollstellenplan geben.

Zuletzt wurde auch die Nutzung der Plattform durch die Gemeinden thematisiert. Die für die Nutzung bei den Gemeinden anfallenden Gebühren seien noch nicht bekannt, beantwortete die Verwaltung eine entsprechende Nachfrage. Diese seien auch davon abhängig, wie viele Gemeinden die Service-Plattform nutzen werden. Man sei mit den Gemeinden über das IT-Forum BL in Kontakt und das grundsätzliche Interesse an der Lösung sei vorhanden.

3. Antrag

Die Finanzkommission bittet die Justiz- und Sicherheitskommission, ihre Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.

03.06.2020 / pw

Finanzkommission

Laura Grazioli, Präsidentin



unveränderter Entwurf

Landratsbeschluss

betreffend Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-Government-Gesetz; E-GovG)

Government-Gesetz; E-GovG)	
von	n
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:	
1.	Dem Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-Government-Gesetz; E-GovG) gemäss Beilage wird zugestimmt.
2.	Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.
Liestal,	
Im Namen des Landrats	
Der Präsident:	
Die	Landschreiberin:

Gesetz

über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-Government-Gesetz, E-GovG)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 und § 81 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

L

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation zwischen Bevölkerung, Unternehmen und Behörden sorgen für eine effiziente Leistungserbringung der Verwaltung und erleichtern den amtlichen Verkehr.

§ 2 Regelungsbereich

- ¹ Dieses Gesetz regelt die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation («E-Government»):
- a. zwischen natürlichen Personen und Behörden;
- b. zwischen juristischen Personen und Behörden;
- c. zwischen Behörden unter sich.
- ² Es regelt insbesondere die Organisation, den Betrieb und die Nutzung der Online-Service-Plattform des Kantons.

¹ SGS 100

§ 3 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bezeichnet der Begriff:

- a. «Behörden»: die kantonale Verwaltung und die Besonderen Behörden (Landeskanzlei, Ombudsstelle, Aufsichtsstelle Datenschutz, Finanzkontrolle, Staatsanwaltschaft); ferner die Einwohnergemeinden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben (§ 80 KV²), die gemäss § 16 die Online-Service-Plattform nutzen;
- «Benutzerinnen»/«Benutzer»: die natürlichen und juristischen Personen sowie leistungsnachfragende Behörden, die die Online-Service-Plattform nutzen;
- «Online-Service-Plattform»: die Informatik-Infrastruktur, über die Benutzerinnen und Benutzer sowie leistungserbringende Behörden elektronisch
 Geschäfte abwickeln und kommunizieren;
- d. «Leistung»: eine Tätigkeit oder ein Ergebnis, die oder das von einer Behörde erbracht wird, einschliesslich Verfügungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988³):
- e. «Behördengang»: eine Tätigkeit einer Benutzerin oder eines Benutzers, wie eine Meldung, eine Bestellung, ein Gesuch oder ein Rechtsmittel, mit der die Leistung einer Behörde elektronisch nachgesucht wird;
- f. «Transaktion»: eine elektronische Übertragung von Daten zwischen einer Benutzerin oder einem Benutzer und einer Behörde.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation

§ 4 Elektronischer Datenaustausch

- ¹ Der elektronische Austausch von Daten und Dokumenten im Rahmen von Behördengängen erfolgt je nach Vorgabe der Behörde über die Online-Service-Plattform oder eine vom Kanton anerkannte Zustellplattform.
- ² Vorbehalten bleiben Fälle, in denen Behörden über spezifische Informatiklösungen verfügen.

§ 5 Elektronische Zahlung und Rechnungsstellung

- ¹ Die Behörden stellen zur Verfügung:
- a. im Rahmen von Behördengängen ein elektronisches Zahlungsverfahren;
- b. die elektronische Rechnungsstellung durch sie und an sie.

² SGS 100

³ SGS 175

² Der Regierungsrat legt fest, unter welchen Kriterien Rechnungen elektronisch einzureichen sind, und bestimmt die Ausnahmen.

§ 6 Elektronische Formulare

¹ Bei elektronischer Übermittlung eines durch die zuständige Behörde zur Verfügung gestellten Formulars ist die Unterschrift nur dann erforderlich, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben ist.

2.2 Online-Service-Plattform

§ 7 Nutzungsmöglichkeiten

¹ Die Online-Service-Plattform bietet Benutzerinnen und Benutzern zur elektronischen Geschäftsabwicklung und Kommunikation insbesondere folgende Möglichkeiten:

- a. sich über elektronisch verfügbare Leistungen zu informieren;
- Behördengänge zu tätigen;
- c. ein elektronisches Benutzerkonto zu nutzen;
- d. eine elektronische Identität einzusetzen;
- e. eine elektronische Signatur zu verwenden;
- f. sich für die Nutzung von weiteren elektronischen Leistungen von Behörden zu authentisieren.

§ 8 Datenspeicherung und Protokollierung

- ¹ Auf der Online-Service-Plattform werden gespeichert:
- die Daten zur Identifikation und Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer;
- die Kontaktdaten zur elektronischen Kommunikation mit den Benutzerinnen und Benutzern;
- c. die im Zusammenhang mit den Transaktionen übermittelten Inhaltsdaten;
- d. die Protokolldaten.
- ² Ereignisse im Zusammenhang mit der Online-Service-Plattform (wie Zugriffe, Zugriffsversuche und Störungen) werden soweit protokolliert, um:
- a. die Nachvollziehbarkeit von Transaktionen gewährleisten zu können;
- b. die Systemaktivitäten und dadurch den Betrieb der Online-Service-Plattform sicherstellen zu können;
- c. die Rechtmässigkeit von Datenbearbeitungen überprüfen zu können.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Dauer der Datenspeicherung und der Protokollierung.

§ 9 Kosten

¹ Die ordentliche Nutzung der Online-Service-Plattform ist für die Benutzerinnen und Benutzer kostenlos.

- ² Die Zugangskosten, insbesondere für Telekommunikation und Authentifizierungsmittel, tragen die Benutzerinnen und Benutzer.
- ³ Verlangen Benutzerinnen oder Benutzer über die ordentliche Nutzung der Online-Service-Plattform hinausgehende Leistungen, können ihnen diese in Rechnung gestellt werden.
- ⁴ Der Regierungsrat kann Vorteile finanzieller Natur vorsehen, um die Benutzung der Online-Service-Plattform zu fördern.

2.3 Elektronisches Benutzerkonto und Benutzeridentifikation

§ 10 Elektronisches Benutzerkonto (BL-Konto)

- ¹ Benutzerinnen und Benutzer können ein persönliches elektronisches Benutzerkonto (BL-Konto) beantragen, mit dem sie über die Online-Service-Plattform Transaktionen mit Behörden durchführen können.
- ² Zur Nutzung des BL-Kontos wird zwischen der Benutzerin oder dem Benutzer und dem Kanton ein öffentlich-rechtlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und Modalitäten der Eröffnung, Nutzung und Auflösung des BL-Kontos.

§ 11 Elektronische Benutzeridentifikation (BL-ID)

- ¹ Mit der Eröffnung des BL-Kontos erhält die Benutzerin oder der Benutzer eine eindeutige, nichtsprechende und unveränderliche elektronische Benutzeridentifikation (BL-ID).
- ² Verfügt eine Benutzerin oder ein Benutzer über eine andere vom Kanton anerkannte elektronische Benutzeridentifikation, kann diese an Stelle der BL-ID verwendet werden.
- ³ Die BL-ID darf von den Behörden ausschliesslich zur Ermöglichung der Nutzung der Online-Service-Plattform gemäss § 7 bearbeitet werden.

§ 12 Beendigung des Nutzungsvertrags

- ¹ Die Benutzerinnen und Benutzer können den Nutzungsvertrag über das BL-Konto unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen ohne Angabe von Gründen jederzeit kündigen.
- ² Der Kanton kann den Nutzungsvertrag nach vorgängiger Mitteilung an die Benutzerin oder den Benutzer auflösen:
- a. wenn sich die Benutzerin oder der Benutzer während 2 Jahren nicht mehr im BL-Konto angemeldet hat;
- b. bei erheblichen oder mehrfachen Verstössen gegen den Nutzungsvertrag.

³ Mit der Beendigung des Nutzungsvertrags werden das BL-Konto und die damit im Zusammenhang stehenden Daten nach Massgabe der Verordnung gelöscht.

§ 13 Verhinderung von Missbrauch

¹ Bei konkreten Hinweisen auf einen Missbrauch ergreift der Kanton die erforderlichen Massnahmen, um den Missbrauch zu verhindern.

2.4 Datenschutz

§ 14 Datenschutz und Datensicherheit

- ¹ Die Behörden stellen mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass die Daten auf der Online-Service-Plattform gegen Verlust, Entwendung und unzulässiges Bearbeiten geschützt sind.
- ² Die Benutzerinnen und Benutzer der Online-Service-Plattform sind verantwortlich dafür, ihr eigenes Informationssystem angemessen zu schützen, namentlich gegen Datenverlust, Viren und sonstige Schadsoftware sowie gegen unbefugte Zugriffe und unzulässige Datenmanipulationen.

3 Einsatz der Online-Service-Plattform

§ 15 Einsatz durch den Kanton

¹ Der Kanton sieht bei der Planung neuer oder bei bedeutenden Änderungen bestehender Fachanwendungen prioritär den Einsatz der Online-Service-Plattform vor, sofern dies technisch machbar und wirtschaftlich ist.

§ 16 Einsatz durch Einwohnergemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben

- ¹ Die Einwohnergemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben (§ 80 KV) können die Online-Service-Plattform für ihre elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation einsetzen.
- ² Der Kanton regelt mit ihnen die Nutzung der Online-Service-Plattform in Vereinbarungen, soweit sie nicht in der Gesetzgebung geregelt ist.
- ³ Der Kanton kann für den Einsatz der Online-Service-Plattform eine Gebühr verlangen.

4 Haftung

§ 17 Haftung der Behörden

¹ Der Kanton sowie die Einwohnergemeinden und anderen Träger öffentlicher Aufgaben, die gemäss § 16 die Online-Service-Plattform nutzen, haften für die von ihnen über diese erbrachten Leistungen nach dem Gesetz vom 24. April 2008⁴⁾ über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz).

² Sie haften nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass die Online-Service-Plattform oder Teile davon nicht genutzt werden können.

II.

1.

Der Erlass SGS 140 (Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL) vom 28. September 2017) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Registrierung, Verwaltung, Indexierung und Überwachung ihres Geschäftsverkehrs und ihrer Geschäfte sowie zu deren Kommunikation führt jede Behörde der kantonalen Verwaltung nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung ein Informations- und Dokumentationssystem.

2.

Der Erlass SGS 150 (Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Für die Mitglieder des Regierungsrats gelten die in diesem Gesetz aufgestellten Bestimmungen über die elektronische Kommunikation, die Pflicht zur Verschwiegenheit, die Ablehnung von Vorteilen, die Ferien, das Lohnwesen, die Haftung und den Rechtsschutz.

⁴ SGS 105

§ 5a (neu)

Schriftlichkeit und elektronische Kommunikation

¹ Die Kommunikation des Arbeitgebers mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt mit deren Zustimmung elektronisch über eine vom Kanton anerkannte Zustellplattform. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Verlangen dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen die Schriftlichkeit, sind der eigenhändigen Unterschrift der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die qualifizierte elektronische Signatur und für Behörden das geregelte elektronische Siegel gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (ZertES)⁵⁾ gleichgestellt.

3.

Der Erlass SGS 175 (Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 6 (neu)

⁶ Bei elektronischer Einreichung einer Eingabe sowie bei elektronischer Eröffnung einer Verfügung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Online-Service-Plattform oder eine vom Kanton anerkannte Zustellplattform den Empfang bestätigt.

§ 15 Abs. 1bis (neu)

^{1bis} Solche Eingaben können elektronisch eingereicht werden, wenn die Behörde dies im betreffenden Verfahren anbietet.

§ 15a (neu)

Modalitäten der elektronischen Eingabe

- ¹ Elektronische Eingaben im Sinn von § 15 Absatz 1^{bis} können unter Verwendung einer elektronischen Signatur über eine vom Kanton anerkannte Zustellplattform eingereicht werden.
- ² Die Behörde kann verlangen, dass die elektronisch eingereichte Eingabe samt zugehörigen Dokumenten vollumfänglich oder teilweise in Papierform nachgereicht wird.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eingabe, insbesondere:
- a die elektronische Signatur;
- b die zulässigen Dokumententypen und Kommunikationskanäle;

⁵⁾ SR 943.03

c die Voraussetzungen, unter denen die Behörde ausnahmsweise verlangen kann, dass eine elektronisch eingereichte Eingabe in Papierform nachzureichen ist.

§ 19 Abs. 1bis (neu), Abs. 4 (neu)

^{1bis} Die Eröffnung von Verfügungen kann auf elektronischem Weg erfolgen, wenn die Partei damit einverstanden ist. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung von Verfügungen.

⁴ Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben auf Verlangen der Behörde ein Zustellungsdomizil oder eine Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen. Kommt eine Partei der Aufforderung nicht nach, kann die Zustellung durch Publikation im kantonalen Amtsblatt ersetzt werden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest. 6)

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich

⁶⁾ Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.